



**Richtlinien**

**zur Förderung von**

**Privatzimmern und privaten Ferienwohnungen**

**des Landes Oberösterreich**

**(2009-2010)**

## **1. Allgemeines**

- 1.1. Die touristischen Strategien und Zielsetzungen des Landes Oberösterreich wurden im "Kursbuch Tourismus- und Freizeitwirtschaft Oberösterreich 2010" festgelegt, welches somit die Grundlage für dieses Förderprogramm darstellt. Das Kursbuch ist im Internet unter [www.oberoesterreich-tourismus.at](http://www.oberoesterreich-tourismus.at) / Leitlinien abrufbar.
- 1.2. Die Bereitstellung von Fördermittel des Landes Oberösterreich für dieses Förderprogramm erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag zur Verfügung stehenden Mittel.
- 1.3. Im übrigen gelten, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes festgelegt ist, die Bestimmungen der "Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich" in der jeweils gültigen Fassung, abrufbar unter [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at) / Themen / Förderungen.
- 1.4. Auf die Gewährung von Förderungen nach diesem Förderungsprogramm besteht kein Rechtsanspruch.

## **2. Zielsetzungen**

- 2.1. An der oberösterreichischen Tourismusstruktur haben Anbieter von Privatzimmern und privaten Ferienwohnungen einen bedeutenden Anteil. Ein wesentliches Ziel dieses Förderprogrammes liegt darin, die Marktchancen und das Image zukunftsorientierter und auf Weiterentwicklung und Innovation ausgerichteter Privatzimmervermieter zu sichern und zu verbessern.
- 2.2. Eine weitere Zielsetzung dieses Förderprogrammes ist die qualitative Verbesserung der Hard- und Software sowie die Forcierung und Sicherung eines einheitlichen Qualitätsstandards der Privatunterkünfte durch Kategorisierung beim Verband der Privatvermieter Oberösterreichs.
- 2.3. Ein zusätzlicher Schwerpunkt ist die spezifische Qualifizierung der Anbieter und die Unterstützung des Einsatzes von zeitgemäßen Technologien in den Bereichen Vermarktung und Vertrieb.
- 2.4. Die im "Kursbuch Tourismus- und Freizeitwirtschaft Oberösterreich 2010" festgelegte Angebots- und Qualitätsoffensive ist unabdingbares Markterfordernis und soll durch eine offensive Förderpolitik des Landes Oberösterreich zielorientiert und kurz- und mittelfristig umgesetzt werden, damit den OÖ. Gästen ein Angebot auf qualitativ höchstem Niveau angeboten werden kann.

### **3. Beihilfenrechtliche Grundlage**

Bei den nach diesen Richtlinien gewährten Förderungsbeiträgen handelt es sich um De-minimis-Beihilfen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt Nr. 379 vom 28.12.2006) in der jeweils geltenden Fassung. Danach darf derzeit die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen, bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren, 200.000 Euro nicht übersteigen (Transportsektor 100.000 Euro). Dieser Höchstbetrag gilt für Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung. Dementsprechend werden FörderungswerberInnen verpflichtet, im Förderungsantrag jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die sie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten haben und sie haben zu bestätigen, dass die Obergrenzen nicht überschritten wurden.

### **4. FörderungswerberInnen**

- 4.1. FörderungswerberInnen können physische und juristische Personen des bürgerlichen Rechts und des Unternehmensrechts sein, die im Rahmen ihrer Mitgliedschaft beim Landesverband der Privatvermieter OÖ. kategorisiert (Edelweiß) sind und die Tätigkeit der Privatzimmervermietung gemäß § 39a Oö. Tourismus-Gesetz 1990 i.d.g.F. ausüben.
- 4.2. Sie müssen weiters (ordentliches oder freiwilliges) Mitglied eines Tourismus-Verbandes gemäß Oö. Tourismus-Gesetz 1990 i.d.g.F. sein oder dementsprechende Beiträge an die Landestourismusorganisation "Oberösterreich Tourismus" leisten.

### **5. Förderbare Vorhaben**

- die Errichtung, Erweiterung und Modernisierung von Privatzimmern und privaten Ferienwohnungen
- die Schaffung, Erweiterung und Modernisierung von Freizeiteinrichtungen und Infrastruktur
- externe Marketing- und Werbemaßnahmen im Bereich e-Marketing, insbesondere die Erstellung einer Homepage und die Schaffung von Online-Buchungsmöglichkeiten
- externe Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zur branchenbezogenen Qualifizierung (FörderungswerberInnen und/oder MitarbeiterInnen)

## **6. Berechnungsgrundlage**

- 6.1. Die gesamten förderbaren Kosten (Planung, bauliche Investitionen, Einrichtung) gemäß Pkt. 5 bilden die Berechnungsgrundlage für die Förderung.
- 6.2. Förderbare Kosten bei Investitionen im Bereich e-Marketing und Aus- und Weiterbildung sind die externen Kosten bzw. Teilnahmegebühren jeweils ohne Nebenkosten.  
Die Förderung von immateriellen Investitionen ist ausschließlich in Verbindung mit materiellen Investitionen möglich.
- 6.3. Sollte vom/von der Förderungswerber(in) die Vorsteuer nicht geltend gemacht werden können, erhöht sich die Berechnungsgrundlage um die tatsächlich entrichtete Umsatzsteuer.

## **7. Art und Ausmaß der Förderung**

- 7.1. Die Förderung von Vorhaben nach diesem Programm besteht in nicht rückzahlbaren Zuschüssen von bis zu 15 % der förderbaren Kosten.
- 7.2. Die Untergrenze der förderbaren Kosten wird mit 10.000 EUR festgelegt.

## **8. Förderungsvoraussetzungen**

- 8.1. Die zu fördernden Vorhaben müssen den Zielsetzungen des "Kursbuches für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft Oberösterreich 2010" bzw. nachfolgenden Strategien und Schwerpunkten ab 2010 vollinhaltlich entsprechen.
- 8.2. Die Gestaltungsvorgaben der Landestourismusorganisation müssen erfüllt sein. Deren Inhalt kann im Internet unter [www.oberoesterreich-tourismus.at](http://www.oberoesterreich-tourismus.at) / Marke abgerufen werden.
- 8.3. Der/Die Förderungsweber(in) hat eine gültige Kategorisierung (Edelweiß) durch den Landesverband der Privatvermieter OÖ. nachzuweisen. Sollte zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Kategorisierung gegeben sein, besteht die Möglichkeit einer nachträglichen Kategorisierung durch den Landesverband der Privatvermieter OÖ. Eine Bestätigung über die erfolgte Kategorisierung durch den Landesverband der Privatvermieter OÖ. ist bis spätestens zum Zeitpunkt der Endabrechnung des Projektes vorzulegen.

## **9. Ausschluss von der Förderung**

- 9.1. Vorhaben, mit deren Durchführung vor Einbringung eines Förderungsansuchens bei der Förderstelle begonnen worden ist;
- 9.2. Teile der Investitionskosten, die bereits durch eine öffentliche Beihilfe gefördert wurden;

- 9.3. FörderungswerberInnen, welche im Rahmen ihrer Mitgliedschaft dem Landesverband Urlaub am Bauernhof Oberösterreich angehören;
- 9.4. Investitionsprojekte, welche einen Betrag von 10.000 EUR nicht überschreiten;
- 9.5. der Ankauf von Grundstücken;
- 9.6. der Ankauf von Fahrzeugen, Musik- und Spielautomaten;
- 9.7. der Ankauf gebrauchter Investitionsgüter;
- 9.8. Ersatzinvestitionen, Betriebsmittel und Reparaturen;
- 9.9. Betriebsabgänge und Finanzierungskosten;
- 9.10. Abgaben und Gebühren;
- 9.11. Kosten, die nicht im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen;
- 9.12. wenn die tatsächliche Chancengleichheit von Frauen und Männern dadurch beeinträchtigt wird;
- 9.13. Der/Die Förderungswerber(in) verpflichtet sich mit der Antragstellung zur Einhaltung der im Oö. Antidiskriminierungsgesetz enthaltenen Bestimmungen (z.B. Diskriminierung aus Gründen der ethnischen Herkunft, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters und der sexuellen Ausrichtung). Wird dagegen verstoßen, ist eine Förderung ausgeschlossen;
- 9.14. Förderungen an Unternehmen werden für einen in § 4 Zi. 2 der Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich näher festgelegten Zeitraum untersagt, wenn der/die Förderungswerber(in) auf Grund der illegalen Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen (insbesondere nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz) durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde rechtskräftig verurteilt oder bestraft worden ist;
- 9.15. wenn die erforderlichen behördlichen Genehmigungen nicht vorliegen bzw. gesetzliche Bestimmungen nicht eingehalten werden.

## **10. Rückführung der Förderung**

Die Rückführung bereits ausbezahlter Förderungsbeiträge ist in den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

## **11. Datenschutz**

Mit dem Förderungsansuchen hat der/die Förderungswerber(in) die schriftliche Erklärung abzugeben und sich zu verpflichten, dass er/sie dem

automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978 i.d.g.F., zur Abwicklung des Förderungsbegehrens zustimmt.

Diese Zustimmung schließt ein, dass Name und Adresse des/der Förderungswerber(in) sowie Zweck, Art und Umfang der Förderung im Rahmen von Förderungsberichten, insbesondere im Internet, veröffentlicht werden dürfen.

## **12. Antragstellung und Verfahren**

- 12.1. Der Antrag auf Förderung nach diesen Richtlinien ist vor Beginn der Projektausführung mittels dafür vorgesehenen Formulars (abrufbar unter [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at) / Themen / Wirtschaft und Tourismus / Förderungen) beim Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Wirtschaft, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz einzureichen. Die dem Antrag anzuschließenden Unterlagen sind im Antragsformular angeführt. Die Anträge sind gebührenfrei.
- 12.2. Bei unvollständigen Förderungsansuchen wird der/die Förderungswerber(in) schriftlich eingeladen, die fehlenden Unterlagen binnen angemessener Frist nachzureichen. Kommt diese Ergänzung nicht fristgerecht zustande, so wird das unvollständige Ansuchen außer Evidenz genommen.
- 12.3. Nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen treffen die zuständigen Organe des Landes Oberösterreich die Entscheidung über die Genehmigung des Ansuchens auf Gewährung einer Förderung.
- 12.4. Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Förderungsansuchen erhält der/die Förderungswerber(in) eine Mitteilung über die Höhe der vorgesehenen Förderung und alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen.
- 12.5. Im Falle einer Ablehnung eines Förderungsansuchens wird der/die Förderungswerber(in) über die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinienbestimmung schriftlich informiert.
- 12.6. Nach Anerkennung der mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen durch den/die Förderungswerber(in) gelangt der Förderungszuschuss zur Auszahlung. Aus auftretenden Verzögerungen bei der Anweisung des Förderungsbetrages können keine klagbaren Ansprüche gegenüber dem Land Oberösterreich abgeleitet werden.
- 12.7. Der/Die Förderungswerber(in) ist verpflichtet, auf Verlangen der Förderstelle Jahresabschlüsse vorzulegen, sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung vor Ort und Stelle zuzulassen. Der/Die

Förderungswerber(in) ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben bis zum Ablauf des Zeitraumes der widmungsgemäßen Verwendung des Vorhabens sicher und geordnet aufzubewahren.

### **13. Laufzeit des Förderprogramms**

Diese Richtlinien treten mit 1. Juli 2009 in Kraft. Förderungsansuchen nach diesen Richtlinien können – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – bis einschließlich 31.12.2010 beim Land Oberösterreich, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Wirtschaft, eingebracht werden. Projekte nach diesem Förderungsprogramm müssen bis spätestens 30.6.2011 abgeschlossen und endabgerechnet werden.

KommR Viktor Sigl  
Wirtschaftslandesrat